

Ergänzende Bedingungen zur Ermittlung von Baukostenzuschüssen und Netzanschlusskosten (Anlage 1b)

Gegenstand der Ergänzenden Bedingungen

Nachfolgende Bestimmungen ergänzen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Netzanschluss und die Anschlussnutzung (Strom) und regeln die Ermittlung von Baukostenzuschüssen und Anschlusskosten für den Anschluss der elektrischen Anlage über den Netzanschluss an das Netz des Netzbetreibers außerhalb des Anwendungsbereichs der Niederspannungsanschlussverordnung (NAV).

Der Baukostenzuschuss (BKZ) dient der (teilweisen) Abdeckung der Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der dem Netzanschluss vorgelagerten Netzanlagen. In den Netzebenen oberhalb der Niederspannung erfolgt die Ermittlung und Erhebung von BKZ nach dem Positionspapier der Bundesnetzagentur (BNetzA).

Der BKZ ist in seiner Funktion von den Netzanschlusskosten zu unterscheiden; diese beziehen sich nicht auf das vorgelagerte Netz, sondern auf die individuelle Anbindung einer Kundenanlage an dieses Netz. Die Netzanschlusskosten werden folglich ergänzend zum BKZ erhoben.

§ 1 Baukostenzuschuss

1.1 Allgemeine Bedingungen zum Baukostenzuschuss

- (1) Soweit der Anschlussnehmer einen Netzebenenwechsel veranlasst, wird der Netzbetreiber einen neuen BKZ nach den für die neue Netzebene geltenden Regelungen erheben.
- (2) Der Netzbetreiber ist berechtigt, einen neuen BKZ vom Anschlussnehmer zu verlangen, wenn dieser seinen bisherigen Netzanschluss aufgibt und den Anschluss an einem anderen Ort begehrt.

1.2 Baukostenzuschuss für den Netzanschluss an das Netz des Netzbetreibers oberhalb des Niederspannungsnetzes

- (1) Um eine einheitliche Ermittlung und Anwendung von Baukostenzuschüssen oberhalb der Niederspannungsebene bei Netzbetreibern zu erreichen, hat die Bundesnetzagentur ein Kalkulationsmodell entwickelt und in der Form eines Positionspapiers veröffentlicht. Dieses Modell genügt einerseits den Transparenzanforderungen des Energiewirtschaftsgesetzes, entfaltet andererseits aber auch die nötige Steuerungswirkung, um das Entstehen überdimensionierter und ineffizienter Netze zu verhindern. Dieses Modell wird nachfolgender Berechnungsmethode zu Grunde gelegt.
- (2) Der von dem Anschlussnehmer als Baukostenzuschuss zu übernehmende Kostenanteil berechnet sich für den Anschluss an höhere Spannungsebenen aus der Multiplikation der vertraglich vereinbarten Leistungsbereitstellung (Netzanschlusskapazität in kVA multipliziert mit dem vereinbarten minimalem $\cos \phi$) mit dem zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses oder der Vertragsanpassung jeweils geltenden und im Preisblatt für Netznutzungsentgelte des Netzbetreibers veröffentlichten Leistungspreis der Anschlussnetzebene > 2.500 Jahresbenutzungsstunden.
- (3) Der BKZ und die zusätzlich anfallenden Kosten für die Herstellung bzw. Änderungen des Netzanschlusses (Netzanschlusskosten) werden getrennt errechnet und dem Anschlussnehmer (aufgegliedert nach BKZ und Netzanschlusskosten) ausgewiesen.
- (4) Der Netzbetreiber ist berechtigt, für den BKZ eine Vorauszahlung oder angemessene Abschlagszahlungen zu verlangen.

§ 2 Netzanschlusskosten

2.1 Allgemeine Bedingungen zu Netzanschlusskosten

- (1) Der Netzanschluss verbindet das Elektrizitätsversorgungsnetz des Netzbetreibers mit der elektrischen Anlage des Anschlussnehmers (Kundenanlage). Bei Niederspannungsanschlüssen beginnt er an der Abzweigstelle des Niederspannungsnetzes und endet an dem Endverschluss des Niederspannungseinspeisekabels an der Kundenanlage. Bei Mittelspannungsanschlüssen beginnt der Netzanschluss an der Abzweigstelle des Mittelspannungsnetzes und endet an dem Endverschluss des Mittelspannungseinspeisekabels an der Kundenanlage.
- (2) Netzanschlüsse werden durch den Netzbetreiber hergestellt. Art, Zahl und Lage der jeweiligen Netzanschlüsse – wie im Netzanschlussvertrag und seinen Anlagen aufgeführt – sowie deren Änderung werden nach Beteiligung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen nach den anerkannten Regeln der Technik durch den Netzbetreiber bestimmt.
- (3) Der Netzbetreiber ist berechtigt, vom Anschlussnehmer die Erstattung der bei wirtschaftlich effizienter Betriebsführung notwendigen Kosten für
 - die Herstellung des Netzanschlusses und
 - die Änderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden,

zu verlangen. Die Kosten können auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet werden. Der Netzbetreiber ist berechtigt, für die Erstellung des Netzanschlusses eine Vorauszahlung oder angemessene Abschlagszahlungen zu verlangen.